

Vereinbarung

zwischen

den Vertretern des Bürgerbegehrens „Ja – zu Hagener Schulen“, Im Klosterkamp 31, 58119 Hagen, Frau Alexandra Brinkmann-Dünnebier, Herr Hinrich Riemann, und Herr Frank Wernheim,

im Folgenden: Vertreter

und

der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister,

im Folgenden: Stadt

Präambel

Die Parteien schließen nachstehende Vereinbarung im Bewusstsein, dass

- die Vertreter die Durchführung eines Bürgerentscheides verlangt haben,
- die Durchführung eines solchen Bürgerentscheides für die Stadt hohe Kosten verursachen würde,
- der Erfolg eines Bürgerentscheides nur anderslautende Entscheidungen, nicht aber verwaltungsinterne Vorarbeiten und vorbereitende Beratungen ausschließen würde,
- die Schülerzahlen insgesamt rückläufig sind,
- die Stadt zur Sanierung ihres Haushaltes gezwungen ist, auf allen städtischen Handlungsfeldern alle denkbaren Einsparbemühungen zu unternehmen.

Angesichts dieser Situation sind sich die Parteien einig, dass es im gegenseitigen Interesse liegt, auf die Durchführung eines Bürgerentscheides zu verzichten und stattdessen diese Übereinkunft zu treffen.

§ 1

Die Stadt verpflichtet sich, bis zum 31.07.2011 keine allgemeine Schule der Primarstufe in städtischer Trägerschaft zu schließen und die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestehenden Standorte dieser Schulstufe bis zum 31.07.2011 zu erhalten.

§ 2

Entscheidungen über schulorganisatorische Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I und II, der Förderschulen, der Berufskollegs und des Weiterbildungskollegs und ihre Umsetzung bleiben uneingeschränkt möglich. Das Gleiche gilt für folgende schulorganisatorische Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Schulen der Primarstufe:

- Bildung von Schulverbänden (§ 82 Abs. 3 S. 1 SchulG),
- Verlagerung von Schulstandorten, wenn dabei sichergestellt bleibt, dass für mindestens die Hälfte der bereits an der Schule befindlichen Schüler auch nach Verlagerung keine längeren Schulwege entstehen,

- Auflösung im Falle einer Unterschreitung der Mindestgröße gem. § 82 SchulG.

§ 3

Es bleibt dem Rat der Stadt unbenommen, auch während der Geltung dieser Vereinbarung schulorganisatorische Maßnahmen (einschließlich Schulschließungen) auch für den Bereich der allgemeinen Schulen der Primarstufe zu beschließen, sofern der Beschluss erst ab einem Zeitpunkt wirkt, der nach dem 31.07.2011 liegt.

§ 5

Die Vereinbarung verliert sofort ihre Wirkung, falls im Rechtsstreit der Stadt gegen die Bezirksregierung Arnsberg (Az. 12 K 3681/08, VG Arnsberg) die angegriffene Verfügung der Beklagten rechtskräftig bestätigt wird.
Im Übrigen tritt diese Vereinbarung mit Ablauf des 31.07.2011 automatisch außer Kraft.

§ 6

Die Vertreter verzichten ausdrücklich auf die Durchführung eines Bürgerentscheides.

§ 7

Die Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn der Rat der Stadt sie genehmigt.

Hagen, den

Vertreter des Bürgerbegehrens

Stadt Hagen

Alexandra Brinkmann-Dünnebier

Peter Demnitz

Hinrich Riemann

Dr. Christian Schmidt

Frank Wernheim